

**S A T Z U N G**  
**Bebauungsplan Nr. 4 "Auf der oberen Seite"**  
**der Gemeinde Apellern, Kreis Grafschaft Schaumburg**

Zur Durchführung einer geordneten Entwicklung innerhalb des Plangebietes erläßt der Rat der Gemeinde Apellern auf Grund der §§ 2 (1), 9, 10 und 30 des BBauG. vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I, Seite 341), verbunden mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds. GVBl. 1955, Seite 59), in der derzeitigen Fassung, folgende Satzung:

**§ 1**

Die in der Anlage beigefügten zeichnerisch dargestellten Festsetzungen sind Bestandteil dieser Satzung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb der Fluren 4 und 5, Gemarkung Apellern; er wird begrenzt

- im Norden: durch die Nordgrenzen der Flurstücke 30/5 und 2/18
- im Osten : durch die Westgrenzen der Flurstücke 2/20 und 2/8
- im Süden : durch die Wegeparzelle 102/1
- im Westen: durch die Ost- und Nordgrenze des Flurstückes 53/2, die Nordgrenze des Flurstückes 53/1, durch die Ostgrenzen der Flurstücke 47/1 und 32/13, durch die Nordgrenze des Flurstückes 30/5 und die Westgrenze der Wegeparzelle 99

**§ 2**

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 4 ist Kleinsiedlungsgebiet mit maximal zweigeschossiger Bauweise. Der überbaubare Teil der Grundstücksflächen beträgt 0,2. Die Geschößflächenzahl ist 0,3.

Die einzelnen Gebäude dürfen gem. § 4 (4) der Baunutzungs VO nur zwei Wohnungen enthalten.

**§ 3**

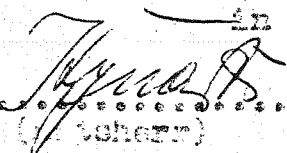
Nebenanlagen im Sinne des § 14 Baunutzungs VO sind auf den nicht-überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.

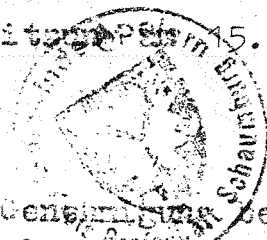
**§ 4**

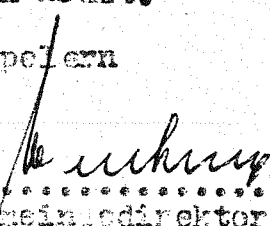
Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beschlossen von Rat der Gemeinde Apellern

in seiner Sitzung vom 15. 7. 1965

  
.....  
(Bürgermeister)



  
.....  
(Gemeindedirektor)

Die Genehmigung ist bekannt gemacht  
am 4.4.1966

Der Gemeindedirektor

*Ger. Wiking*

. B E G R Ü N D U N G  
zum Bebauungsplan Nr. 4 "Auf der oberen Mede"  
der Gemeinde Apelern, Kreis Grafschaft Schaumburg

Der Bebauungsplan Nr. 4 (verbindlicher Bauleitplan) bildet die Rechtsgrundlage für die Durchführung der Maßnahmen, die entsprechend den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes zur Erschließung innerhalb der Entwicklungsfläche erforderlich sind. Durch den Plan werden insbesondere die Straßen- und Baugrenzen zum Zwecke einer geordneten und wirtschaftlichen Nutzung des Geländes festgelegt.

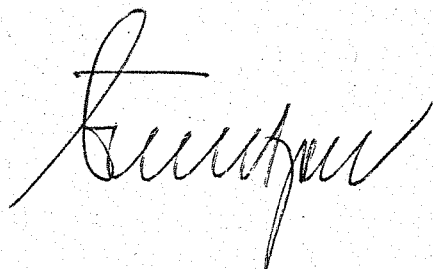
Die Gemeinde Apelern will das am Westrande des Ortes gelegene 2,47 ha große Gebiet innerhalb des Flurbezirkes "Auf der oberen Mede" als Kleinsiedlungsgebiet in Übereinstimmung mit der Ausweisung im Flächennutzungsplan in Anspruch nehmen. Die Erschließung der Neubaufläche erfolgt über den noch auszubauenden Weg (C) und dem neuherzustellenden Weg (B), an dessen westlichem Ende ein Wende- und Parkplatz vorgesehen ist.

Die Grenzen des Flangebietes sind aus dem Bebauungsplan ersichtlich. Innerhalb dieser Fläche soll ein Kleinsiedlungsgebiet mit maximal zweigeschossiger Bauweise entstehen. Der überbaubare Teil der Grundstücksfläche beträgt 0,27

Die auf die Gemeinde entfallenden Erschließungskosten werden voraussichtlich DM 14.800,-- betragen.

Rinteln, am 10. Dezember 1964

HANS BUNDTZEN ARCHITEKT BDA  
326 R I N T E L N  
WILHELM BUSCH WEG 21 · TEL. 5300



Rinteln, am 15. 7. 1965



*Bezeichnung*